

C. M. v. J. 1757

Dienstag den 1 Marti 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num.



IX.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elevischen, Selbrischen, Meurs- und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von der Verwandlung des Stabes Moses in eine Schlange.
Erste Fortsetzung.

§. VI. Ich will mich in keine Untersuchung vom Alterthum der Stäbe, von ihrem verschiednen Nutzen und Gebrauch, von ihrer Größe, Farbe, Gestalt, Zierathen und dergleichen einlassen: (1) mir ist genug überhaupt von dem Stabe Moses anzumerken, daß es der gewöhnliche Hirtenstab gewesen sey, dessen er sich bedienete um darauf sich zu lehnen, seine Schaafe und Hunde in Ordnung zu halten, und sie gegen reißende wilde und andere Thiere zu beschützen. Die Geschicht erlaubet nicht an eine andere Art von Säben zu gedenken. Gott berief den Moses als er der Schaafe hütete, und sie an den Berg Horeb trieb, hier hatte er kein ander Geräthe als was diese Lebens- Art mit sich brachte, und also keinen als einen Hirtenstab

1) Der in den Alterthümern erfahrne Ciampini, hat in seinem Werke, worinnen Vetera Monumenta, præcipue Mussiva opera -- illustrantur, im 1 Th. S. 10 von dem Ursprung und Gebrauch der Stäbe ziemlich weitläufig geredet, hieselbst kan man sich Nachts erhohlen, nur rathe des Herrn Tenzels Urtheil darüber in den Mon. Unterr. von 1691. Jan. S. 43 vorherzulesen. Von den Hirtenstäben kommen sonder Zweifel alle andere her, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, goldene und silberne Scepter nicht ausgenommen.

tenstab. Hiermit läset sich die Meinung, daß es ein Reisz- oder Wandenstab gewesen, wie Bärmann über diese Geschieht glaubt, leicht vereinigen. Es brauchten die Hirten ihre Hirtenstäbe nicht nur wenn sie mit ihren Heerden umherzogen, sondern auch wenn sie ohne ihren Schaafen zogen. Überhaupt sollte es wohl schwer fallen zu beweisen, daß zu Moses Zeiten mehr als einerley Art von Stäben gebräuchlich gewesen seyen. (2) Die Stäbe der Zauberer in Egypten sind wenigstens dem äusseren Ansehen nach von dem Stabe Moses nicht unterschieden gewesen. Diesen erwählte nun Gott, um daran das erste Wunderwerk zu thun, weil er zur Hand war, und Moses aus der darauf erfolgten Verwandlung so fort erkennen konnte, daß er mit dem allmächtigen Gott zu thun habe, der das ihm anbefohlene Werk ausführen könne und wolle. Man wird aus den in der heiligen Schrift verzeichneten Wunderwerken wahrnehmen, daß sie fast durchgehends an und durch gegenwärtige genugsam bekannte und nicht erst weitergehobte Sachen geschehen seyen. Denn hätten unbekannte Sachen von andern Orten erst herbeugehohlet werden sollten, so würde der Wunderthäter eben durch dergleichen Anhalt und Vorbereitung nicht wenig verdächtig worden seyn. Da in den Wunderwerken doch alles lediglich auf den allmächtigen Willen Gottes an kam, und natürlich Dinge von deren Kräften man genugsam unterrichtet war, und sehr eben hierdurch die Zuschauer in den Stand zu urtheilen, ob es mit dem geschehenen natürlich zugegangen, oder ob etwas übernatürliches erfolget sey.

§. V. Die Art und Weise wie das Wunderwerk an dem Stabe geschehe, wird im angezogenen 4 Kap. §. 3 beschrieben. Moses bekam der Befehl: Wirf ihn von dir auf die Erde. Gott hätte den Stab auch in Moses Händen können zur Schlange machen, indem was der in dem Hinwegwerffen noch in der Erde worauf er geworffen werden mußte, der Grund von der erfolgten Verwandlung zu finden ist, wie im Vorfolg mit mehrerem wird angewiesen werden. Es geht ihm aber auf der freien und bloßen Erde das Wunder geschehen zu lassen, erstlich damit Moses nicht in allzugroßes Entsetzen zum Schaden seiner Befundtheit mögte versetzt werden. Er fürchte sich für die auf der Erde schleichende Schlange, daß er vor ihr spotteter Dinge, an Statt eines Stabes ein große und fürchterliche Schlange in Händen gehabt hätte. Zweytens um den Zuschauern den Argwohn zu benehmen als ob Künstleyen, Taschenspieler, Griffe und dergleichen die Schlange erzeugen hätten. Dieses zu bedencken hätten sie daher Anlaß nehmen können, wenn Moses den Stab in den Händen behalten, und nur etwan vorher gesagt hätte, daß ein Wunderwerk geschehen würde (3). Aus dieser Ursach mußten auch die Egyptische Zauberer die Stäbe von sich werffen. Drittens Gott wolt vermittelst des verwandelten Stabes ein neues Wunderwerk an den Stäben der Zauberer thun, worzu besser und sühlicher war, daß die Stäbe insgesamt auf der Erde lagen, als daß Moses den seinen in den Händen herumzuführen und einen Stab nach dem andern hätte verschlingen lassen.

§. VI. Das Wunder selbst bestand darinn, daß der Stab, wenn er hinweggeworffen war, und die Erde berührt hatte, in eine Schlange verwandelt wurde. Die langen und dünnen

2) Susestius bemühet sich in seinem Comment. Ling. Hebr. sub voce נֶזֶב den Unterschied der Hebr. Wörter נֶזֶב (dieses steht hier im Text) נֶזֶב, נֶזֶב und נֶזֶב anzudeuten, und bemercket, daß die beyden ersten mit einander verwechselt würden doch bedeuten das zweyte vornehmlich einen Hirtenstab. Bey dieser Gelegenheit machet er davon eine Schilderung, worzu er von den langen oben und unten mit Eisen beschlagenen Stäben, so heut zu Tage bey den Hirten üblich sind, das Muster nimmt. Es war ihm aber die Unge-
gewisheit hi. nicht unbekannt, darum schickt er ein **WELTJEH** vor an, *Fortis erat lignum sat magnum &c.*

3) Zerbator schreibt in Biblioth. Orient. p. 648. Die Mahometaner glaubten, daß die Egyptische Zauberer ihre Stäbe hohl gemacht und mit Quecksilber angefüllet hätten, welches, wenn es durch die Sonne erhitet worden, gemacht hätte, daß die Stäbe sich mit Schlangen bewegten hätten. Dergleichen würde man von Mose haben vorgeben können, wenn er den Stäben nicht von sich geworffen, sondern in der Hand behalten hätte.

dünner Fäsergen, welche zusammen den Stoc ausmachten, wurden verwandelt in solche fleischigte Theile und Gefäße woraus eine Schlange bestehet, und wodurch sie vermögend ist die krummen Wendungen und Bewegungen zu machen. Zu was vor eine Art der Schlangen, deren vielerley Gattungen sind, sie geachtet werden müsse, läset sich nicht bestimmen. Dan in der Grundsprache findet sich ein Wort, welches das ganze Geschlecht andeutet. Doch ist wahrscheinlich, daß es eine solche Schlange gemein sey, dergleichen die Egypter und Juden öfter gesehen hatten, und welche obngefehr so groß war, als ein gewöhnlicher Mannstücken. Vielleicht würde man nicht überl. mutmaßen, wenn man annähme, daß sie die Gestalt einer fenzigen Schlange gehabt habe, doch ohne den häutigten Flügeln, und etwas grösser als die natürlichen, denn diese werden in Egypten und Arabien häufig gefunden, und werden als sehr frässige und höchst schädliche Thiere beschriben. (4) Dem sey wie ihm wolle, so ist doch dieses gewiß, daß der Stab in eine würdliche Schlange verwandelt worden, und mit den wesentlichen Theilen einer solchen begabet gewesen sey. Dann sie hatte ausser dem Kopf und Maul ein hohles Eingeweide, sonst würde sie die Stäbe des Jannes und Jambres nicht haben verschlingen können. Man sahe an ihr einen Schwanz, und hierbey ergriff sie Moses wann sie ihre vorige Gestalt wiederum annehmen sollte. Sie konnte sich endlich schlangenförmig bewegen, denn sonst würde sie die Stäbe der Zauberer ohne Beyhülfe nicht erreicht haben, und Moses hätte nicht nöthig gehabt vor ihr zu fliehen. Diese Flucht aber unterstellet, nicht nur, daß sie von ziemlicher Grösse und fürchterlich gewesen sey, sondern auch daß sie auf ihn sehr angegangen. Es verwandelte aber Gott nach seiner Weisheit den Stab Moiss vielmehr in eine Schlange als in ein anderes den Egyptern bekantes Thier, weil er in seinen Wunderwerken so viel von dem natürlichen bezubehalten pflegt als sich thun läset. Wird ein Stab in eine Schlange verwandelt, so befindet sich eher ein Verhältniß, als wenn ein solch er in ein grosses vierfüßiges Thier verändert wird, es würde auch solches eher eine Schöpfung als eine Verwandlung seyn, dergleichen man doch hier annehmen muß. Hierzu kommt daß die Schlange, besonders wenn sie groß ist, Furcht und Schrecken erwecket (5). Es hatten also die Juden und Egypter Gelegenheit zu lernen, daß der Gott der dieses Thier in einem Augenblick ihnen darsteden konnte, zu fürchten und mit Behorsam zu verehren sey, weil er Verachtung und Ungehorsam so fort durch dergleichen schreckliche und schädliche Thiere höchstens zu ahnden vermögend sey. Könnte man gründlich beweisen, daß schon zu Moiss Zeiten der Schlangen Verehrung oder Gottesdienst bey den Egyptern sey eingeführt gewesen, so würde sich hieraus eine neue Ursach, warum Gott den Stab in eine Schlange verwandelt, herleiten lassen, Gott hätte hierdurch die Thorheit dieser Verehrung öffentlich an den Tag gelegt, und gezeigt wie unendlich höher Er sey, als der nach freiem Wohlgefallen, auch uns durren Stöcken in einem Augenblick unzählig viel dergleichen vermeinte Gottheiten hervorbringen könne. Ich lasse aber diese Ursach an ihrem Ort gestellet seyn, wie auch eine andere, welche jemanden einfallen könnte, daß hierdurch die Zauberer, welche sich rühmten, daß sie Schlangen beschweren können, sehr beschämt gemacht worden (7) in dem sie sehen mußten, daß Moiss Schlange ganz ohne gehindert ihre Stäbe verschlingen konnte. Die Fortsetzung nächstens. Ammendorff.

4) Bochart de Anim. f. part. 2. Lib. 3. c. 13. Sie sollen ganze Länder vermüsten und unwohnbar machen. An dem Vogel Ibis haben sie einen unbarmerzigen Feind. Ihren todtlichen Stich lerneten die Israeliten in Arabien kennen.

5) Man kan zwar nicht saagen, daß zwischen dem Menschen und der Schlange eine natürliche Feindschaft oder Antipathie sey wie einige gelehrte Männer annehmen, indessen ist doch gewiß, daß man einen Abscheu dardor habe, und sie vermeide. Dann daber kommt ohne fehlbar das Lateinische Sprichwort, cane pejus & angue vitare, und das odium viperinum & serpentinum. NICOLAI ad CUNAEUM de Repl. Hebr. L. III. c. 1. p. 387.

6) Mit mehrerem wird vom Ursprung und Fortgang der Verehrung der Schlangen bey den Egyptern, Griechen, Römern und andern Völkern gehandelt vom Herrn Freudenberger in Tempe Helvet. Tom. 1. p. 72. seq.

7) Daß es Marfus, und Myllos unter den Egyptern gegeben, ist wohl ausser Streit. Conf. Wi in Egypt. pag. 89. Ob aber Jannes und Jambres sich auf diese Art der Zauberey geletet, bleibt ungewiß.

I. Sachen/ so zu verkauffen anßerhalb Duisburs.g.

Der Herr Hauptmann Freyherr von Kettler ist entschlossen, seine in hiesiger Stadt und Feldmark gelegene unbewegliche Grundstücke, als 1) Das im Steingraben nahe beym Rademacherschen und Stuttschen Hause gelegene vormahlige Friesenhanfsche neue Wohnhaus, nebst den dabey bekündlichen Gärten Hofraum, Scheune, Stallung und sonstigen dabey gehörigen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, auch dem dazu gehörigen auf hiesiger Röttenstraße nächst der Frau von Eubach Garten gelegenen Müß- und Obßgarten. 2) Aunderthalb Salzwasser in dem Sassendorffer Salzwerc 3) 15 Morgen geistlich Land am langen Straben, woraus per Morgen jährlich 1 Rthlr Peterpacht bezahlet werden muß. 4) Aunderthalb Morgen Land am Dertaen genannt, woraus gleichfals per Morgen 1 Rthlr geistliche Pacht entrichtet wird. 5) Eine Wiese von a-berthalb Morgen am Urdey nebst einem Ronde, so mit einem Fischteich umgeben. 6) Den Kaltenhof, so in 5 Morgen Saatland, 6 Morgen Weidegrund, und 3 Morgen Wiesewachs, wie auch 3 Fischteichen bestehet, und woraus jährlich per Morgen 1 Rthlr geistliche Pacht gehet 7) 11 Morgen frey Erbe Land am falschen Marckte. 8) 7 Morgen Wiesewachs bey Dtingen, die Hoppen Marß genannt, zu Versteigerung seiner Glaubiger beym Königl. Stadtgericht zu Soest, freywillig doch öffentlich zu verkauffen, und des Endes termini licitationis auf den 14 Januarii, 15 Febr., und 16 Merck 1757, allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey Rathhause angezehet, welches hiedurch bekant gemacht wird, damit dazu lusttragende sich melden und nach denen zu publicirenden Vorwarden ihren Vortheil suchen können; die etwaige Prätenßenten aber werden sub poena perpetui silentii abgeladen um ihre Prätenßiones und Forderungen vor Ablauf des auf den 15 Febr. präfixirten 3ten Termini bezubringen und zu justifyren. Soest beym Stadtg. den 8 Dec. 1756.

In causa der Herrn Gebrüder Roeppe und Renzing in Iserlohn, soll der Frau Wittiben seel. F. S. Ludewig daselbsten an der Königsborg gelegenes Haus, so auf 2008 Rthlr 4 Stüb. eyblich taxiret, gerichtl. verkauft werden. Termini dazu sind auf den 25 Jan., 22 Martii abhie, und 24 May 1757 in Iserlohn auf Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr anberahmet, und soll in ult termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Indessen müssen dieselbige, so an gem. Hause ein dinglich Recht haben in vorged. Terminis mit ihren Beweissthüchern erscheinen, oder die Auslegung eines ewigen stillschweigens gewärtigen.

II. Citatio Creditorum anßerhalb Duisburg.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / ic. ic. Thumherrhänigst angezeigt, daß, da er in Begriff seye, ged. Hof dem Hypothequen. Buche inseriren zu lassen, sich aber dabey gezeiget, daß (A) ein Capital von Matthias Forel de anno 1681 von 500 Rthlr dessen Erben Wohnung unbekannt.

B) Eines von der Generalin von Wobeser, moito derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen. Buch noch offenstehet.
C) Der Abständler And. Speymann seine Abständts. Gelder erhalten zu haben nicht gebührend constire, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekannt seye; der Besizer aber die Vertheilung des Hypothequen. Buchs gerne befördert sähe, und baunnenhero allergehorsamst gebet, daß Edictales ergehen, und diese 3 Posten dem Intelligenz. Zettel inseriret werden mögen, welchem petito dan auch allergnädigst deseriret worden; Als heischen und laden wir vorgem. 3 Creditores oder jetzige Besizere ged. beyden Verstreibungen Kraft dieses proclamatis edictaliter hiemit, fals sie an ged. Hufenschen Hofe zu Eversahl annoch einiae Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., moraens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierung. Cankley präfixiret wird, ged. ihre Forderungen, fals solche nicht getilget wären, anzugeigen und gebührend zu verifeiren, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibung alsfall mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnungs. mäßig verfahren werden soll. Merck im Regierung. Rath den 12 Jan. 1757.

Erster Anhang.

Nam. IX. Dienstag den 1. Martii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

III Bewehrtes Mittel wider die leidige Viehseuche.

So bald man merket, daß das Vieh damit behaft, welches durch Abschlagung der Milch, auch durch den Husten oder sonstigen leichtlich zu vermercken, so muß man dem Vieh sofort ein Loth Antimonium crudum ganz fein gestossen und gerieben, neß ein Loth Schwefel gleichfalls fein gestossen, u. 1 4tel Loth ausgebranteten Alaun, item einige Allernknopfe wovon mit Weigensmahlen ein Leich gemacht, mit diese Sachen darin gewickelt werden müsse, eingeben. Auch muß so fort dem Vieh die Lungader gelassen, und ein so genannter Tracht unter am Bauch vermittelst einer gluenden Prieme von einem kleinen Fingerdick durch die losse Haut, wenn dieselbe doppel gepackel worden, gesetzt werden, wenn die Prieme dadurch gestossen ist, muß ein haarnes Seilchen oder Kord dabeneben durchgezogen, und sodenn täglich verschoben werden, damit die Wunde offen gehalten und nicht fort wieder zulauffen möge, auch muß selbige mit ungesalzenen Butter öfters geschmiret und die Kord so lange continuiren und der Tracht offengehalten werden, bis daran das Vieh gebessert. Wenn der Tracht gesetzt ist, muß man 5 à 6 Stunden darnach dem Vieh eine halbe Kanne Leinöhl, worinnen 6 Eyer geklopset, mit den Schalen eingeben, womit 2 à 3 Tagen lang zu continuiren, insonderheit mit Eingebung der Pudern von Antimonium und Schwefel wie oben erwehnet. NB. Denen Kälbern muß von allen nur die Halbscheid gegeben werden. Ferner muß zu Verstärkung des Viehes, demselben Hafergrühe, so lange und dünne gekocht, jedoch nicht mehr als eine halbe Kanne auf einmahl gegeben werden, wenn aber keinel Grühe oder Bort vorhanden, so kan dem Vieh lange gekochten Hafer, wan die Hafer gestampft, und mit dem abgegossenen Wasser zum 2ten mahl gekocht, und soden durch ein Tuch gefrungen ist, gegeben werden. Wenn das Vieh verstopfet, kan man demselbem für einen halben süß. Spanische Seife in warm Wasser zerklöpft, mit laulichem Wasser eingeben, und zwar eine Stunde vor dem Leinöhl mit den Eyer, wan das Vieh anfangt zu bessern, muß nicht mehr als eine halbe Kanne von dem Hafer naß gegeben werden, und alles was man gibt, muß zwar zum öftren, jedoch allemahl nur wenig seyn, und über eine halbe Kanne muß auf einmahl nicht gegeben werden. Stroh kan vor und nach wohl ein wenig gereicht, Heu aber muß dem Vieh 3 bis 4 Wochen lang vorenthalten werden.

IV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der Erbgn. Starcks wider Grimberg zu Hofstade pro obtinendo judicato, distimatio der dem lextren zugehöriger Parcellen, als: 1) Des Stück Landes im Mühlendahl, so zu 56 Rthlr. 2) Eines Stück im Garten, so mit dem Garten zu 108 Rthlr. 3) Einer Wiese, so zu 210 Rthlr 30 stüber taxiret erkant, und termini distractionis auf den 3 Martii, 4 May und 6 Julii, allemahl Nachm. Glocke 2, bey hi. sigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 22 Jan. 1757.

Da ad instantiam Moriz Sonnenschein wider die Wittibe von der Heiden distractio der dieser lextren zuständigen, in Watterscheid gelegenen; und auf 280 Rthlr assimirten Behauung erkant, mithin termini distractionis auf den 31 Martii, 2 Junii und 4 Augusti a. curr. allemahl Nachm. um 2 Uhr, zu Bochum auf der Landgerichtskube anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 29 Jan. 1757.

Ad instantiam Curatoris ad lites, soll das der Wittiben Hermann Janssen zugehörige, in der Steinstrassen gelegenes Wohnhaus und Nebendaus, worin Wiskamp wohnet, so überhaupt auf 356 Rthlr 15 stüb. taxiret, wie auch einen Garten auffer dem Steinhor am ersten Gang gelegen und auf 55 Rthlr gewürdiget, zum erstenmahl den 13 April a. curr., gerichtlich subhastiret werden. Embrich in judicio regio den 4. Febr. 1757.

Ad instantiam Curatoris ad lites, soll das der Wittiben Herm. Janssens zugehöriges Schiff mit

mit Zubehör, so auf 229 Rthlr 50 Stüb. taxiret, wie auch ein Boht, so auf 19 Rthlr 30 Stüb. gewürdiget, in 3 Terminen als auf den 9 März, 23 März und 6 April a. c., allezeit Nachm. Glocke 2, auf der Stadtwaage gerichtlich subhastiret, und in letztem Termine dem meistbietenden zugeschlagen werden. Emmerich in judicio regio den 4 Febr. 1757.

Demnach ad instantiam derer Hn Erben von Hupffen, wider die freyh. Erben v. Strünckede distractio des Schulden Hofes in der Langfurth, jedoch salvo jure praerogantiae Creditorum antestorum & possidentium per decretum erkannt, ged. Hof auch nebst dem dazu gehörigen Gehölk per juratos aestimatores auf 3155 Rthlr 14 St. gewürdiget, und dann zu dessen Verkauf die 2 erstere Termini auf den 9 Martii und 8 Junii a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Strünckede, der letztere aber auf den 6 September gleichfalls Nachm. um 2 Uhr an Kortnacken Behausung in Herne anberahmet; als wird solches hiemit bekannt gemacht, damit lusttragende sich auf ged. Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil hiemit bekannt gemacht, damit lusttragende sich auf ged. Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen können; Befallen in ult. termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Weren rückständiger Domainenpach sollen den 19 Februarii 5 und 19 Martii die ins und Nachm. Glocke 2, an der Wittiben Bergen Behausung daselbst, publice verkauft, und in ult. termino zugleich ratificiret und übertragen werden. Die Verkaufs- Vorwarden können vorhero beym Hn Schessen und Secretario Creuz in Sonsbeck eingesehen werden.

Demnach ad instantiam Ab. Moses zu Essen, gegen B. Wolminghof in der Braubauerschaft pro obtinendo judicatio der zu Wolminghofs Hofe gehöriger Koekeskamp, ad 6 Morgen gross, ferentii verkauft werden soll, und termini distractionis auf den 1 März, 3 May und 5 Julii a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Grimberg präfigiret sind; und solches per affixiones zu Grimberg, Bochum und Horst an der Embje bekannt gemacht, mithin Debitor Wolminghof ad videndum distrahi, citiret worden; so können alle lusttragende auf bestimmte Zeit und Ort sich einfinden, und ihren Vortheil suchen. Diejenige aber, so ex quocunque capite einige Anspruch daran haben, werden hierdurch sub poena perpetui silentii abgeladen, um alsdenn ihr jus cum justificatoriis in dem Terminis einzubringen.

Ad instantiam des Wilh. auf den Horsthöfen, soll des Hiltropfs Haus und Höfgen, so auf 195 Rthlr taxiret ist, auf den 16 Dec. c., und 12 Martii 1757, Nachm. um 2 Uhr, beym Staatgericht zu Bochum, verkauft werden. Wornach sich ein jeder zu achten, auch die, so einiaes Recht daran zu haben vermeinen.

Diejenige, welche an dem von der Jungfer Hilgers an den Landmesser Meyer, und von diesem an Wilh. Wilsenfeld verkauften Antheil in der Mehrenberger Mark einige Ansprüche machen könnten, werden hiemit abgeladen, um solche den 7 Martii a. c., vorm Gericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii, gehörig zu melden und zu justificiren.

Es ist ad instantiam des Erbherrn des Hauses Martfeld, Hn Joh. Peter Hochstein, subhastatio des denen Ehel. Caspar von den Eichen zugehörigen, auf 869 Rthlr 39 Stüb. taxirten Guths in Wollenkotten erkannt worden; wie nun ein jedes zu diesem Guth gehöriges Stück zu merklichem der Schuldener Nutzen, besonders verkauft werden soll; so müssen die zum Verkauf lusttragende in denen gesetzten Terminis den 5 April, 5 Junii, und 5 Augusti a. c., vorm Gericht zu Schwelm erscheinen, und den Kauf schliessen, allermassen nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden wird.

Ad instantiam des Herrn Schessen von Dulmen, soll das denen Ehel. Berh. Janssen zugehörige Haus mit dem Garten, aufm grossen Löw gelegen, wofür in ado termino 165 Rthlr licitiret, auf den 25 Martii a. c., Nachm. Glocke 2, in der Stadtwaage zum dritten und letztenmahl gerichtlich subhastiret, und dem meistbietenden alsdenn adjudiciret werden. Emb. in judic. regio den 4 Febr. 1757.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Du'sburg.

Joh. Boelen hat von denen Herrn Erben von Blandenburg gekauft, zwey Stücke Bauland in der Weselischen Feldmark gelegen, 1) ohngefahr drey Mügend wodurch der Hamminckelsche Wea gehet, nächst der Hohenschulen und Joh. Koch ein und anderseits gelegen, schliessend mit einem Ende auf Hohen, Elosters Land, mit dem andern auf der Hohenschulen, Land. 2)

Ein Centens Wäskent gelegen hinterm Harffums-Camp an Nobelbeck's Land anschliessend, auf Ansuchen ged. Ankäuffers werden alle dieselben, so an gem. Stücke Land einige Ansprach ex quocunque capite solche herrühren mögte, zu haben vermainen, hiedurch edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, und zwar in ult. termino den 23 Martii a. c., bey dem hiesigen Königl. Landgericht anzubringen, und mit untadelhaften Documenten zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verfließung angezeigten letzten Termin, ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn und bleiben solle. Wesel im Landg. d. 16 Febr. 1757.

Es hat D. W. Elemann zu Goch, ein in der Frauenstrassen gelegenes Haus, die 3 Scheeren genannt, von Johanna Times, Wittibe Groot, freywillig gekauft; wer daran einiges Recht hat, kan sich in Zeit von 3 Wochen à dato dieses, bey gem. Käuffer in Goch, melden.

Es hat der Herr Krieges- und Domainen-Rath Müng von der Ehefrau des Hn Rettlers als Legataria der vermittelten Frauen Rademachers derselben alhier vor der Stadt zwischen dem Elevischen, und Wehrthor gelegenen Waingarten an sich gekauffet, und sind die darauf etwa Ansprach habende Creditores ad liquidandum sub poena perpetui silentii, auf den 7 Merz a. c. vorgeladen, auch des Endes die Edictales hier und zu Calcar angeschlagen worden. Wor- nach sich ein jeder zu achten. Xanten im Landg. den 14 Dec. 1756

VI. Sachen / so zu vermicthen ausserhalb Duisburg.

Da das im Hamm am Markt künlich gelegene Voenersche grosse Wohn- und Nebenhaus nebst Scheune, Stallung und dahinten beschriblichen grossen und plaisanten Garten, insehenden Martini ledig wird, so können Liebhabere, welche diese Häuser und besonders das mit schönen und grossen Zimmern auch aller Bequemlichkeit versehene grosse Haus zu miethen oder anzukauffen gesinnet seyn, sich bey dem Eigenthümer dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath Plekmann in Geldern, oder im Hamm bey dem Rentmeister der Hohenschule Hn Pieper daselbst zeitig melden und Handlung pflegen. Ingleichen kan bey letzterm ein abgefrichteter an der Königher Herde ohnweit Böckinghäusen gelegener Schlagholz-Busch, das Wortmanns Holz gen., so ged. Hrn Krieges-Rath Plekmann gleichfals gehörig, auf 5 oder 10 Jahr angepach- tet, und so fort unteraenommen werden.

VI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Sichere hochadliche Herrschaft verlanget einen guten Jäger; wer nun zu diesem Metier er- wachsen, Protestantischer Religion, und zur Aufwartung bequem, mithin mit guten Articularis versehen zu seyn achtet, beliebe sich, je eher je besser, bey dem Secret. Hn Notmanns in Wrook, melden, welcher zu einer favorablen Condition Anweisung thun wird.

VI. Von inahatirter Persohn ausserhalb Duisburg.

Es ist vor einiren Tagen in hiesigem Landgericht, Dürriek ein Jude Rahmens-Hertz Levi, seinem Angeben nach aus Königsberg gebürtig, mittler Statur, schwarze Haare tragend, ge- fänglich eingezogen. Dem publico wird solches hiemit bekant gemacht, und falls jemand zum Beschwer ged. Juden's etwas bezubringen hätte, solches hiesigem Königl. Landgericht zur Ver- schleunigung der Inquisition anzuzeigen ersuchet. Bochum den 16 Febr. 1757.

IX. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Nachdem der in puncto Dienen Diebstahls beschuldiate, einige Zeit her dieselbst in Haf- ten gefessener Inquisit Peter Köckerwanz, aenannt Dreckmann aus Hiesfeld, ohngefehr 40- jährigen Alters, kleiner Statur, schwarzer schlächter Haaren, schwarz gelblichen Ansecht, einen grau-leinen Camisohl und Hofen, nebst leinen Strümpfen anhabend, durch Fahrlässigkeit der Wache Gelegenheit gefunden, den 27 dieses, des abends zwischen 8 und 9 Uhr zu entkom- men, und der Justiz, damit derselbe zur verdienten Straffe gezogen werde, an dessen Wie- dererlangung gelegen: so werden alle und jede respective Obrigkeiten sub oblatione ad quævis reciproca hiedurch geziemend requiriret, auf ged. Fugitivum ein wachsamet Auge zu halten, denselben in Betretungsfal zu arretiren, und hiesigem Königl. Landgericht zu dessen sorder- samsten Abhohlung davon Nachricht zu geben. Dinslaken im Landg. den 28 Jan. 1757.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in der Kellermannschen Concur's Sache vulgo Heesen zu Kuckelheimb, Amts Plet- tenberg, sententia classificatoria angefertigt; als werden Creditores auf den 14 Martii a. c. ad au'tendum publicari. Vorm. um 10 Uhr, bey dem Gericht zu erscheinen, hiedurch citiret Plet- tenberg den 14 Febr. 1757.

In Sachen Concursus Creditorum wider E. F. Bremicker zum Vornhalte, Kirchspiels R^{at}se, werden alle, so an ged. Bremicker zu fordern haben, hiedurch peremptorie abgeladen, um dato den 10 Jan. a. c. innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeynen, so weit es noch nicht geschehen, ad protocollum anzuzeigen, und auf den 14 Martii a. c., Vorm. um 9 Uhr bey mir als Hofsechtern zu Rahde auf der Wolme an meiner Behausung zu Ludenscheid die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in originali zu produciren, ihrer Forderungen halber mit dem bereits angeordneten interimis Curatore H^{err} Advocato Müller sen., wie auch Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entschlung rechtliche Erkänntnis in der abzufassenden Prioritäts-Urtel zu erwarten, mit Ablauf des Termins aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenig gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen in der Classification- und Prioritäts-Urtel ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Ludenscheid den 18 Dec. 1756.

Kraft erlassenen proclamatis, sind dieselbige, so an denen Ehel. Joh. Sevelhof oder deren Vermögen einige Anspruch hätten, abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen ad Acta melden, und den 21 April a. c.: bey dem Königl. Gericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii justificiren sollen.

Nachdem verschiedene Creditores von der so genannten Blanckensteins, Huve, welche die Stadt Provisorey zu Bochum von Hochfürstl. Essendischer Cansley zur Behandlung unterhalten, gewisse Stücke und Ländereyen, auch sonst einige Armengüter destructuren und abnutzen, ohne daß davon die jährliche prästanta abgeführt und entrichtet werden: indessen aber gemelte Stadt Aemem. Provisorei hierunter entschädiget bleiben muß, und dan selbige bey dem Stadtgericht angezeigt und gebeten, daß die gesamte Creditores, so von Eingang gemelter Blanckensteins: Huve und sonst einige Stücke an Weisen, Weiden und Ländereyen unter haben, zur production derer in Händen habender documenten in certo termino sup poena de-occupationis citiret und vorgeladen werden mögten; so ist diesem billigen Suchen defertret worden, und werden sämmt. Creditores der ged. Blanckensteins, Huve und sonst, um auf den 4 Martii Vorm. um 9 Uhr, bey Gerichte zu erscheinen, und ihre in Händen habende documenta oder sonstige iusticiatoria zu produciren, hiemit von Gerichts wegen, unter der Verwarnung citiret und abgeladen, daß bey Entschlung des einen oder andern in contumaciam des Gebühr Rechtens verfügt, und dem Befinden nach die gebetene deoccupation erkant werden solle.

Vermög zu Ranten und hieselbst angeschlagener Edictal Citation, werden alle, so an denen Ehel. Hellesthey an den Weinändler van Urhem aufm hiesigem Markt zwischen Haffgen und Wickerat gelegenes Haus cum appertinentiis eine gerechte Anspruch zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen und längstens auf den 20 Martii ihre Forderungen bey hiesigem Magistrats: Gericht zu justificiren, sub poena perpetui silentii, abgeladen. Calcar den 12 Febr. 1757.

IV. AVERTISSEMENT

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen ic Unser allergnädigster Herr in Gnaden verordnet haben, daß an Statt der bisherigen fünf Kirchmessen, nur zwey ordentliche Jahrmärkte in der Stadt Neurs, als nemlich den ersten Dienstag, Mittwoch und Donnerstag im May und September, doch dergestalt, daß am ersten Dienstag im May ein Markt von mageren, und am ersten Dienstag im November ein Markt von fetten Vieh, auch am ersten Dienstag im Junio der Pferdtsmarkt gehalten werden solle, worzu in dieser Stadt die bequeme Gelegenheit vorhanden ist; Als wird dieses dem publico und jedermänniglich zur Nachricht bekannt gemacht, auch denen Kauf- und Handelsleuten alle Wißsäbrigkeiten hiemit versichert. Signat. Neurs den 25 Januarii 1757.

Sämtliche Creditores, so an dem Schulden Hermann zu Berghofen einige Forderungen haben, werden hiedurch ersucht auf den 7 Martii, morgens um 9 Uhr, sich in Bochum am Posthause beliebigst einzufinden.

Zweyter Anhang.

Nam. IX. Dienstag den 1. Martii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

VII. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ein Edler Magistrat hieselbst, ist vorhabens einige Vicariensrüchten, als Weizen, Roggen, Gersten, Buchweizen und Hafer, dem weißbietenden den 3ten Martii, hieselbst aufm Rathhause, Nachm. Glocke 2, öffentlich zu verkauffen: Käuffere können sich auf bestimmte Zeit und Stunde an besagtem Ort einfinden und ihren Vortheil suchen.

VIII. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Da Mandatarius der Erben ab intestato der verstorbenen Ehefrau des Zoll. Befehers Ni. Hard Vottenbroeck Anna Maria Ingenohl zwar in ultimo termino venditionis, des selige. bottenen Lentenschiffs zu zuschlagen bedenklich getragen, das Haus und Pachhaus auch weilen der erstere Licitant nicht prästanda prästiret, und in dem näher angeetzten termino sich kein anderer gemeldet hat, nicht finaliter verkauffet werden können; indessen aber die Creditores auf ihre Befriedigung hart andringen; so wird novus terminus subhastationis auf den 3osten Martii. e., präfixiret, mithin die, so zu kauffen Lust tragen u. denen Interessenten hiemit bekannt gemacht, daß sodenn das Schiff, wofür an baarem Gelde 277 Rthlr und zu Litung einer präntion 400 Rthlr gebotten worden, wie auch das Wohn- und Pachhaus, Garten und Baumgarten, welche der unvermögende Licitant auf 450 Rthlr gesetzt hat, dem weißbietenden und annehmlichsten Licitanti des Nachm. Glocke 2, in der Stadtswaage hieselbst von Gerichts wegen zugeschlagen oder wenn kein Käufer erscheinet, denen Creditoribus vor 2 theil der Laye überlassen werden sollen. Emmerich den 25 Jan. 1757.

Den 2 Mart a. c., sal Joan. Theod. Laemers binnen de Vryheerlickheyt Arsen, vrywillig met den stokkenslag laeten verkopen alderhande Gereeden; die daertoe gefint is, kan zick laeten invinden.

Er Königl. Majestät in Preussen etc. Geheimer Regierungsrath und Erb. Schultheissen Amtsverwalter zu Bochum; Joh. Herm. Adolph Grolmann füge hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen der Bürger Joh. Henr. Wulf durch eine Vorstellung bey mir angezeigt, daß seine Ehefrau ohne sein Vorwissen zwar viele Schulden gemacht, welche er zu bezahlen de jure nicht gehalten wäre. Weil er dieselbe aber nicht gerne einer prostitution exponiren mögte indem einige Creditores bereits judicata gegen dieselbe erstritten, die übrige aber ihrer Bezahlung halber sehr stark andringen; so wolte hiemit bonis codiret, und gebeten haben, das Haus zu Verhütung der Kosten in uno termino zu distrahiren und zugleich alle legitime Creditores citiren zu lassen. Da nun solchem Suchen statt gegeben und die bekannte Creditoren in ihrer Erklärung darüber vernommen, und die distraktion in uno termino von ihnen eingewilliget worden; Als subhastire und stelle hiemit zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. J. H. Wulfs Wohnhaus, wie solches nach der Laye auf 230 Rthlr gewürdiget worden, und bestimme desfalls den dritten Martii pro termino distraktionis; Citire und lade auch dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eastrop, und das dritte zu Hattnegeu angeschlagen, alle, so an diesem Guth ex quocunque capite einige Forderungen haben und machen könnten, dahin peremptorie, daß sie innerhalb 9 Wochen und längstens in termino präfixo den 3ten Martii erscheinen, die documenta oder justificatoria in originali produciren, oder aber gewärtigen sollen, daß nach Ablauf des Termini nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Da aufm 10 Martii e. a., tertius terminus distraktionis des ad instantiam des Kaufmans Hn Ellings wider den Freyherrn von Dungenen zu Dahlhausen pro obitendo judicato ad hactam publicam gebracht, zu Orsoy gelegenen, so genannten Dammerschen Hauses, so dann Garten vorm Egerthor, welches erstete auf 915 Rthlr 50 st., und letzterer auf 33 Rthlr ästimiret, und worauf 435 Rthlr licitiret worden, in Orsoy an des Hn Knipscheers Behausung Vorm. um 10 Uhr einfällt und abgehalten werden soll; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die dazu Lusttragende sich alsdenn einfinden. Wie

Wir zum Königl. Preuss. Landgericht berordnete Landrichter und Assessores 26. säßen hier mit zu wissen, wasmassen J. Spronck wider J. Voens pro obinendo iudicato ad 75 Rthlr. bei uns um die aestimatio und subhastatio des Voenssen Hauses alhie in der Marktstrasse gehalten, angehalten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu J. Derkmanns feilen Kauf ged. Haus, so auf 300 Rthlr. taxiret worden: Eitiren und laden damhero nicht nur diesenige, so belieben haben solches Haus zu kaufen, sondern auch succumbirenden Voens ad videndum distrahi, und diesenige, so auf gem. Haus etwa ein dingliches oder vorzügliches Recht zu haben vermeinen, zu Vorbring. und Bescheinigung ihres Anspruchs, an oben gem. Hause auf den 24 Martii, 20 May und 15 Julii a. c., in Eleve, auf der Stadtwaaage, Nachm. um 4 Uhr abgehalten werden sollenden Terminis, hieburch und Kraft dieses offenen Subhastations-Patents prementorie, dieselbe in angefesten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und ihren Anspruch rechtfertigen, oder aber aewärtigen sollen, daß im letzten Termine, das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden solle. Eleve im Landg. den 27 Jan. 1757.

Nachdem in 2do termino für der Ehel. Blumers Wohnhaus und Garten am kleinen Pohn gelegen 50 Rthlr. für die Hausstätte 16 Rthlr. für den Garten aufser grossen Wall 8 Rthlr. und für das Land ausser dem Vorthor 17 Rthlr. licitiret; als sollen ged. Parcellen den 25 Martii a. curr., Nachm. Glocke 2, in der Stadtwaaage zum 3ten und letzten mahl subhastiret, und dem meistbietenden adjudiciret werden. Embrich in jud. regio den 4 Febr. 1757.

Adolph Köppeling in Eleve, ist willens zu Befriedigung seiner darin beschriebenen Creditoren, freywillig auf der Stadtwaaage daseibst, publice zu verkaufen zwen Stücke Land 8, wovon eines an dem Cupido zwischen Hrn. Prediger Hopp, Claes Dito und Middeldorps Ländereyen lieget, ad 3 und ein halb Morg., und noch ein Stück Land ad 1 Morg., so im Elevischen Felde an Wittenstein zwischen J. Heistermanns, u. J. Baumanns Land gelegen; wer zum Ankauf Lust hat, beliebe sich in terminis den 5 und 19 c., auf ged. Stadtwaaage in Eleve, einzufinden und seinen Vortheil zu suchen. Die Vorwarden können immittels beim Hn. Alphi eingesehen werden.

Es ist der Freyherr v. Dobbe zu Loren gesinnet einige denselben zugehörige Parcellen, als
1) Ein Stück Land in der Sommerdelle, so die Wittib Hattings unterhat. 2) Ein Stück Land am Gunningfeldschen Wege, so Johann Bachmann unterhat. 3) Ein Stück Land in der Sommerdelle, so die Kinder Caspari Driesbach unterhaben. 4) Ein Stück Land, so Joh. H. Lurenbaum an dem so genannten grünen Wege unterhat. 5) Die so genannte Kowitzs Wiese unten an der Wattenscheider Heyde mit dem Gehölz, freywillig, jedoch sub auctoritate hiesigen Königl. Landgerichts, publice feilzubieten, und ist dazu terminus auf den 16 Martii, Vorm. Glocke 9, in Wattenscheid an des Küstern Joh. Henr. von Einthaus Behausung anberaumet. Lusthabenden wird solches zu ihrer Nachricht hiemit bekannt gemacht. Voctum im Landger. den 17 Febr. 1757.

Mit allergnädigster Approbation eines hochlöbl. Pupillen-Collegii sind Curatores, auf Anhalten derer mündigen Dyrathischen Kinder, willens einige Grundstücke zu verkaufen, nemlich einen grossen mit schönen Obstbäumen und steinern Lusthause versehenen Garten vorm. Kirchthor, einerseits des Hn. Justizraths und Bürgermeister Webers, andererseits der resp. Herren Erbggen. Turck in Duisburg, noch ein klein Gärten, so vorm. Steinthor gelegen. Item zwen Morgen Land im Kortensbusch Nordw., die Windmühl Ostw. und Westw., Dalckenberg Südw. dem Gemeinenweg Weg gelegen, noch ein Morgen Land im Jammerthal, einerseits Ab. Volkmer, andererseits Jan Menschens Land gelegen, solten sich hierzu einige Liebhaber finden, so können sie sich den 5 Martii, Nachm. um 2 Uhr, bey Monsr. Löninger in Meurs einfinden.

Unterm Vorsitz des Königl. Stadtgerichts sollen den 14 Martii c. und folgende Tage, des morgens von 8 bis 12, und des Nachm. von 2 bis 6 Uhr in dem Eubachschen Hause zu Soest, allerhand Kostbarkeiten an Silber, imgleichen an Messing, Kupfer, Zinn, Metallen, Schilddereyen, Linnen, Bettwerk, hölzern und andern Hausgeräthe, fetter allerhand Korn, Ackergeretschaft, Wagen, Kutschen, Pferde, Kühe und Schweine, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; Lusttragende können sich um besagte Zeit daseibst einfinden, und ihr. u. Vortheil suchen.

Demnach Inkenntlichmachung der Erbgenahmen Simbeck's wider Grimberg zu Hoffstäde, pro obtinendo iudicatis ultimato der dem letztern zugehöriger Parzellen; als: 1) Des Stück's Landes im Mühlandahl, so zu 56 Rthlr. 2) Einck Stück im Garten, so mit dem Garten zu 108 Rthlr. 3) Einer Wiese, so zu 210 Rthlr tapiret, erkannt, und termini distractionis auf den 3 Martii, 4 May und 6 Julii a. c., allemahl Nachm. Glocke 2, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Antäuffern hiemit zu ihrer Nachsicht und Achtung bekant gemacht.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da die Ehe. Cremer in Anholt wohnhaft, bey dem am 18 Jan. 1757 geschedelnen Verkauf, deren Erben The Pasz Güther, die Halbscheid einer Weyde in der Hetter bey Ruffenhause unter Praest gelegen, an sich gefant, und den Kaufschilling dafür auf den 1 Martii a. c., bezahlen werden; so werden dienelige, welche an gem halbe Weyde eine gegründete Ansprache oder ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit peremptorie & sub poena perpetui silentii citiret und abgeladen, um vor Ablauf des besagten Zahlungs. Termin ihre Forderungen und Justificatoria dorenselben einzubringen.

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Ingefolge Königl. allerhöch. Verordnung, sub dato Berlin den 8 Jan. aus hochl. Cammer den 3 Februarii und Cassario Loc. In Et. Hermann den 13 Februarii a. c., solle die Reparation der Udenschen Stadt's Maur. und Wieseporten, auf den 15 und 22 Martii, morgens um 8 Uhr, zu Udem aufm Rathsause, dem wenigstforderenden anverdingen werden; wovon das Besteh bey einem hochachtbaren Magistrat vorher eingesehen werden kan.

X. Von vacantem Schul. Dienst.

Da durch Absterben die Reformirte Schulmeisters- und Organistenstelle zu Langenberg, vacant worden, und die Gemeine dafelbst, dieselbe je eher je lieber, mit einem capablen Subject wider besetzt sehen mögte, so werden alle und jede Meistere, so im Schreiben, Rechnen, Singen und Orgelschlagen geübet hab, hiermit freundlich abgeladen, sich mit ehestem dahin zu begeben, um ihre Gaben der Gemeine vorzuweisen. Sie können sich bey dem zeitl. Herrn Kirchmeisteren Wallmigrath und Kaufmann Jun. melden, als welche vor ihr Logis und Verpflegung Sorge tragen, sodann ihnen die annehmliche Conditiones dieser Bedienung bekant machen werden.

Da bey der Evangelisch. Lutherischen Gemeine zu Salen, der bisherige bey: abe 50 Jahr lang im Dienst gestandene Schulmeister, Küster und Organist, durch den Tod abgangen ist; so wird dieser dreyfache Dienst mit einer dazu tüchtigen Person wieder besetzt werden müssen; weshalb sich dazu capable Leute melden können.

XI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey der Wefelschen Depositen. Cassa können 3000 Rthlr gegen Hypothequen. Ordnungsmäßige Sicherheit negotiiret werden.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des B. Drees zu Hundwinkcl, Kirchspiels Walbert, per decretum vom 19 Jan. a. c. bey dem Königl. Landg. zu Ludenscheid Concurfus & Citatio Edictalis Creditorum erkannt, und der Herr Advoc. Boswinkcl zum interimis Curatore angeordnet worden, dieser auch gehörig angestanden, das sämtl. Cred. abgeladen werden mögten; als werden alle Gläubigere, so an des gem. B. Drees Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, vermöge proclamatis. wovon eines in Ludenscheid, das andere zu Altena und das dritte zu Olpe anzuschlagen, peremptorie abgeladen, um a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit unfaßelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 21 April a. c., bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid anzuzeigen, die justificatoria in originali zu produciren; ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben. Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassenden Prioritäts. Urtheil zu gewärtigen; mit Ablauf dieses Termin aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dienelige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, noch dieselbe justificiret, damit nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen

gen des Debitoris abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Endenscheid den 9 Februarii 1757.

Nachdem E. H. Brauchhaus von Iferlohn, sich ad Protocollum declariret, bonis zu sehiren. Als werden sämtliche dessen Creditores hiedurch sub poena juris abgeladen, sich den 1 Martii, Vorm. Glocke 10, beyrn Landger. zu Altena, sub poena juris, darüber zu erklären, eventua-liter aber ihre Forderung behörend zu justificiren. Altena den 16 Febr. 1757.

Die Erben des alhie verstorbenen Eo. Reform. Predigers Hrn J. H. Schmuckert, haben beyrn Königl. Landg. um Eoictal Citation angetanden, derowegen alle, so an der Nachlassenschaft ged. Hn Predigers Schmuckert, ex quocunq; capite es auch seyn mögte, zu forderen haben, hiedurch peremptorie verabladet werden, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato und zwar den 25 April zum letztenmahl beyrn Königl. Landgericht vorzubringen, mit unta-delhaften Documenten zu justificiren, und mit den Erben zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung ewigen Stillschweigens von demelt. Nachlassenschaft gänglich ausgeschloffen seyn und bleiben sollen. Weisel im Landg. den 23 Febr. 1757.

XII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem die Erbg. Teiglers aus der Bochumschen Stadt, und Armen: Provisoren einige Jahren her gewisse Einkünfte an Korn zum Empfang gehabt, nunmehr aber sich dieser wegen in einigen Jahren niemand gemeldet, noch zu dem Empfang solcher Kornfrüchten qualificiret, obgleich des Endes per publica proclama in diesen Intelligenz: Blättern Num. 28, 29 & 30 anno 1756 vorgeladen worden, indessen gleichwohl die Stadt: Provisoren zu Ende beyrn Stadtgericht gemeldet und gebeten hat, daß die Erbgnahmen Teiglers sich zum ferneren Empfang der gemelten Kornfrüchten durch behörte documenta qualificiren, und hoc prævio die Früchten anläßlich erheben lassen, mitbin ein certus terminus ad producendum originalia & ad se qualificandum präfigiret werden mögte. Als hat man von Gerichts wegen solt em Suchen deferiren und zu dem Ende Terminum auf den 3ten Martii, Vorm. um 9 Uhr unter der Verwarnung präfigiren wollen, es erscheinen sodenn die Erben Teiglers, oder deren gemauafahm Bevollmächtigte, oder nicht, daß so denn nichts dementiger in contumaciam verfahren und præcludendo denselben ein perpetuum silentium imponiret werden solle. Bochum den 13ten Januarii 1757.

SPECIFICATIO des Weselschen Pegels: und Wasser: Höhe Pro Februarii 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelshöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 13ten	11	17	6
Den 14ten	3	..	14	6
Den 15ten	2	1	12	5
Den 16ten	2	2	10	3
Den 17ten	1	11	8	4
Den 18ten	1	..	7	4
Den 19ten	5	6	11

Diese Intelligenz: Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post: Aemtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.